

„Aus“ für das Gesundheitskaufhaus Apotheke: Keine Kosmetikbehandlung in der Apotheke

Die Apothekenbranche befindet sich im Wandel. Längst vorbei sind die Zeiten der traditionellen „vor Ort“- Apotheke. Kreativität ist gefragt. Neue Konzepte wollen ausprobiert werden. Ein Konzept mit Potential entdeckte eine findige Apothekerin aus Bielefeld. Sie knüpfte an das Thema „Wellness“ an und setzte die Ansicht, dass Gesundheit ganzheitlich und nicht nur auf die Schulmedizin beschränkt sei, in ihrer Apotheke um. Dort konnten die Kunden Kosmetikbehandlungen buchen. Gegen den Trend zum Gesundheitskaufhaus entschieden die Richter des Verwaltungsgerichts Minden am 26.01.2011 (Az.: 7 K 1647/10). Sie gaben dem Arzneimittelversorgungsauftrag den Vorzug und hielten Kosmetikbehandlungen in den Räumen einer Apotheke für unzulässig.

Der Fall

Die Klägerin ist eine Apothekerin aus Bielefeld. Sie betreibt auch in Gütersloh eine Filialapotheke. Dort hat sie Kosmetikbehandlungen wie Peeling, Entspannungsmassage, Brauenkorrektur und Maniküre angeboten. Die einzelnen Leistungen, von einer pharmazeutisch-technischen Assistentin mit kosmetischer Ausbildung durchgeführt, konnten bis zu 150 Minuten dauern und bis zu 128 Euro kosten. Mehr als durchschnittlich 5 Stunden die Woche wollte die Apothekerin die kosmetische Dienstleistung nicht anbieten.

Dafür zweigte sie ein Zimmer ab, das ursprünglich als Büroraum ausgewiesen war. Die Kundinnen mussten nicht durch die Apotheke gehen, sondern konnten den Schönheitssalon über eine Außentreppe und einen Flur betreten. Die Zugänge zu den Vorratsräumen und dem Labor sollten in dieser Zeit verschlossen werden.

Die Entscheidung

Der Apothekerin wurde das Betreiben eines kommerziellen Kosmetikstudios mit dem Hinweis untersagt, dass dieses Vorgehen gegen die Apothekenbetriebsordnung (ApoBetrO) verstöße. Zwar dürfe nach § 2 Abs. 4 ApoBetrO der Apotheker neben Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten auch die in § 25 ApoBetrO genannten Waren anbieten. Nach Auffassung der Richter überschritten die Kosmetikbehandlungen in dieser Form das erlaubte Anbieten und Feilhalten von sogenannten apothekenüblichen Waren. Der Umfang und die Art der im Internet beworbenen Kosmetikbehandlung gingen bei der Apothekerin über die reine Testung der üblicherweise angebotenen Kosmetika im Rahmen einer Beratung hinaus. Auch ein innerhalb der Apothekenbetriebsräume erlaubtes Nebengeschäft konnten die Verwaltungsrichter nicht erkennen. Gegen das Betreiben eines Kosmetikstudios außerhalb der Betriebsräume wäre aber nach Auffassung des Gerichts nichts einzuwenden gewesen.

Bewertung

Schon lange befindet sich der Apotheker/die Apothekerin in einem Spannungsfeld zwischen Heilberuf, Handel und Dienstleistung. Einschneidende gesetzliche Veränderungen haben dazu geführt, dass innovative Vermarktungsmodelle erschlossen werden. So hat das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG - Gesetz v. 22.12.2010, BGBl. I S. 2262 (Nr. 67)) einige Neuerungen gebracht, die eine starke wirtschaftliche Bedeutung für die Apotheken haben. Die Apotheken fürchten um ihre Umsätze. Einbußen werden insbesondere durch die Erhöhung des

Apothekenabschlags auf nun 2,05 Euro brutto für 2011 und 2012 zu vormals 1,75 Euro für das Jahr 2010 erwartet. Die Apothekenabschläge beschäftigen immer wieder die Schiedsstellen und beim Scheitern der Verhandlungen die Gerichte. So sollte das Sozialgericht Berlin über den Kassenabschlag 2009 am 09. März 2011 entscheiden, musste seine Entscheidung aber vertagen. Auch die Einführung des Großhandelsabschlags von 0,85 % auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers sowie eine geänderte Großhandelsmarge ab 2012 lassen die Apothekenbesitzer aufhorchen.

Hinzu kommt, dass die Patienten anstelle eines Rabattvertragsarzneimittels ein anderes Medikament bekommen dürfen, wenn sie es selbst zahlen und die Kostenerstattung anschließend mit ihrer Krankenversicherung regeln. Da sich auch die Variante der Online-Bestellung steigender Beliebtheit erfreut und im Raum Darmstadt die Kunden sogar per Videokonferenztechnik den Kontakt zur Apotheke herstellen können, müssen die Apotheker sich stets ein Stück neu erfinden.

Die Gerichte waren bisher offen. In der Apotheke durfte alles feilgeboten werden, das auch nur einen rudimentären „Apothekenbezug“ aufwies. So ist – befristet – der Verkauf von Weihnachtsartikeln erlaubt (OLG Oldenburg, Urteil vom 22. 11.2001 – 1 U 49/07). Auch können die Apotheker im Rahmen eines „Umweltservices“ nicht nur Computerarbeitsplätze auf Elektrosmog, sondern auch Haare auf Schwermetallvergiftungen und Lebensmittel auf krebserregende Stoffe (Nitrat/Nitrit) untersuchen lassen (OLG Nürnberg, Urteil vom 27.04.1995 – 3 U 665/95). Wichtig ist dabei aber immer, dass die Arzneimittelversorgung nicht zu kurz kommt. Diesem

in § 1 Abs. 1 ApoG normierten Auftrag muss der Apotheker zu allererst nachkommen und darf ihn nicht durch andere Tätigkeiten gefährden.

Rückkehr zu den Kernaufgaben der Apotheke

Auch die Politik beschäftigt sich inzwischen mit den Kernaufgaben der Apotheke. Philipp Rösler (FDP) möchte nun den für die Apotheken lukrativen Verkauf von Kosmetika, Hygieneartikeln und Vitaminen begrenzen. So plädiert er in einem Eckpunktepapier des Gesundheitsministeriums, das der „Berliner Zeitung“ vorliegt, für die Änderung der Apothekenbetriebsordnung und will gesetzlich klarstellen, dass das sogenannte „Nebensortiment“ nur einen „untergeordneten Anteil“ ausmachen darf. Überlegt wird – laut Pressemitteilungen – eine Reduzierung des Anteils von Nichtarzneimittel auf 30%.

Spätestens jetzt sollten sich die Apothekenbesitzer auf einen zunehmend schärferen Wind einstellen, der ihrer Kreativität entgegen weht. Sollen marktorientierte Konzepte angeboten werden, ist wohl öfters mit einer Überprüfung zu rechnen. Die Apothekenbetreiber sollten bei der Geschäftsgestaltung immer im Auge behalten, dass sie sich nicht zu weit weg von ihrer Hauptaufgabe, der Arzneimittelversorgung, hin zum „Drugstore“ oder wie in diesem Fall zum Kosmetikstudio bewegen.

*Michaela Hermes, LL.M., Sindelfingen
Rechtsanwältin
hermes@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.